

# **Verordnung der Landesregierung über die Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Schiedsstellenverordnung SGB IX)**

**Vom**

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) am 23. Dezember 2016 beschlossen.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe wurden zum 1. Januar 2020 vom Eingliederungshilferecht im Rahmen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in das Rehabilitations- und Teilhaberecht nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) überführt. Dies erfordert eine neue Schiedsstelle für Streitigkeiten im Vertragsrecht der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX.

### **I. Zielsetzung (Ausgangslage und Anlass, Erforderlichkeit, Ziele des Entwurfs)**

Nach § 133 Absatz 1 SGB IX ist für jedes Land oder für Teile eines Landes eine Schiedsstelle zu bilden. Die Landesregierungen werden in § 133 Absatz 5 SGB IX ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Errichtung und zum Verfahren der Schiedsstelle zu bestimmen.

Die Schiedsstelle nach § 133 SGB IX entscheidet in den ihr gesetzlich zugewiesenen Angelegenheiten. Gemäß § 126 SGB IX hat der Leistungserbringer oder der Träger der Eingliederungshilfe die jeweils andere Partei schriftlich zu Verhandlungen über den Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung (gemäß § 125 SGB IX) aufzufordern. Kommt es nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem eine Partei zu Verhandlungen aufgefordert wurde, zu einer schriftlichen Vereinbarung, so kann gemäß § 126 Absatz 2 SGB IX jede Partei hinsichtlich der strittigen Punkte die Schiedsstelle nach § 133 SGB IX anrufen. Die Schiedsstelle hat unverzüglich über die strittigen Punkte zu entscheiden.

§ 133 SGB IX entspricht in wesentlichen Teilen § 81 SGB XII. Grundlage für den vorliegenden Verordnungsentwurf war die Verordnung der Landesregierung über die Schiedsstelle nach § 81 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Schiedsstellenverordnung SGB XII).

## **II. Inhalt** (Grundzüge und Schwerpunkte)

§ 133 Absatz 5 SGB IX ermächtigt das Land, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die das Nähere über die Schiedsstelle SGB IX regelt.

Aufgrund der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII in das SGB IX darf die bisher für die Eingliederungshilfe zuständige Schiedsstelle SGB XII ab 1. Januar 2020 nicht mehr über Streitigkeiten in Angelegenheiten nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entscheiden.

Diese Aufgabe obliegt der Schiedsstelle nach § 133 SGB IX. Die Schiedsstellenverordnung SGB IX regelt die in § 133 Absatz 5 SGB IX vorgeschriebenen Mindestinhalte:

- die Zahl der Schiedsstellen,
- die Zahl der Mitglieder und deren Bestellung,
- die Amtsdauer und Amtsführung,
- die Erstattung der baren Auslagen und Entschädigung für den Zeitaufwand der Mitglieder der Schiedsstelle,
- die Geschäftsführung,
- das Verfahren,
- die Erhebung und die Höhe der Gebühren,
- die Verteilung der Kosten,
- die Rechtsaufsicht sowie
- die Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen.

### III. Alternativen

Keine.

### IV. Finanzielle Auswirkungen

|   |   | Laufendes Haushaltsjahr | Folgendes Haushaltsjahr | Restliche Jahre der Finanzplanung |          |          |
|---|---|-------------------------|-------------------------|-----------------------------------|----------|----------|
| 1 | <b>Land</b><br>Ausgaben insgesamt   | 0                       | 0                       | 0                                 | 0        | 0        |
|   | davon Personalausgaben  |                         |                         |                                   |          |          |
|   | Anzahl der erforderlichen Neustellen  |                         |                         |                                   |          |          |
| 2 | <b>Kommunen</b>   | 15.750 €                | 15.750 €                | 15.750 €                          | 15.750 € | 15.750 € |
| 3 | <b>Andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen</b>  |                         |                         |                                   |          |          |
| 4 | <b>Ausgaben insgesamt</b>   | 15.750 €                | 15.750 €                | 15.750 €                          | 15.750 € | 15.750 € |
| 5 | <b>Finanzierung oder Gegenfinanzierung, soweit vorhanden</b>                  |                         |                         |                                   |          |          |
| 6 | <b>strukturelle Mehrbelastung / Entlastung</b><br>(Saldo Ziffer 3 - Ziffer 4) | 15.750 €                | 15.750 €                | 15.750 €                          | 15.750 € | 15.750 € |

### V. Erfüllungsaufwand

#### Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe

Je nach Sachlage und Ausgang der Entscheidung der Schiedsstelle nach § 133 SGB IX sind die am jeweiligen Verfahren beteiligten Träger der Eingliederungshilfe zur (anteiligen) Übernahme der für das Verfahren festgesetzten Schiedsstellengebühren verpflichtet. Sofern die Kosten der Schiedsstelle nicht gänzlich durch die eingenommenen Gebühren gedeckt werden, tragen diese die Träger der Eingliederungshilfe und die Leistungserbringer gesamtschuldnerisch.

Die Geschäftsstelle der Pflegesatzkommissionen und der Schiedsstellen nach SGB VIII, SGB XI und SGB XII hat im Jahr 2018 insgesamt Kosten in Höhe von ca. 180.000 € verursacht, wovon knapp 89 % auf die Personalkosten und rd. 11 % auf die Sachkosten entfielen. Es entfällt jeweils ca. 1/6 auf jeden Bereich, für den sie arbeitet. Dies wären demnach anteilig ca. 30.000 € für eine Schiedsstelle. Daraus

ergibt sich aufgrund der gesamtschuldnerischen Übernahme der ungedeckten Kosten von Leistungserbringern und Leistungsträgern eine hälftige Kostentragung von kommunaler Seite, mit einem Betrag von rd. 15.000 Euro jährlich.

Für die Vorbereitung eines Antrags auf Entscheidung der Schiedsstelle sowie die Teilnahme der Verfahrensbeteiligten an Erörterungs- und Verhandlungsterminen entsteht Erfüllungsaufwand bei der Wirtschaft und der Verwaltung, der aufgrund der nicht absehbaren Komplexität und Anzahl der künftigen Verfahren insgesamt nicht ermittelt werden kann. Im Wege einer groben Schätzung darf angenommen werden, dass sich die Kosten für Antragstellung und die Teilnahme an Verfahrensterminen pro Fall mindestens auf einen mittleren dreistelligen Betrag belaufen.

#### Leistungserbringer der Eingliederungshilfe

Da eine hälftige Kostenübernahme bei den Leistungserbringern der Eingliederungshilfe angenommen wird (siehe oben), wird auch bei den Leistungserbringern ein Aufwand in Höhe von rd. 15.000 Euro erwartet.

Rund 5% der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe sind in öffentlicher Trägerschaft. Dadurch entsteht der öffentlichen Verwaltung ein weiterer Erfüllungsaufwand in Höhe von 750 Euro.

#### Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern (hier: Leistungsberechtigte Menschen mit Behinderungen) entstehen keine Aufwendungen.

#### Land

Beim Land entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### **VI. Nachhaltigkeitscheck**

#### **Folgende Zielbereiche sind betroffen:**

##### Wohl und Zufriedenheit (Ziffer IV) und Chancengleichheit (Ziffer VI.):

Die Entscheidungen der Schiedsstelle über die inhaltliche Gestaltung und Finanzierung der Leistungen der Eingliederungshilfe einzelner Anbieter wirken sich auf die damit verbundenen Teilhabeleistungen der einzelnen Leistungsberechtigten am Leben in der Gesellschaft aus.

Verschuldung, leistungsfähige Verwaltung und Justiz (Ziffer VIII):

Die Kosten für die Verwaltungen der Träger der Eingliederungshilfe ergeben sich aus den Ausführungen zum Erfüllungsaufwand (siehe oben). Sich auf Grundlage der Entscheidung der Schiedsstelle SGB IX ergebende Veränderungen in den Einzelfallkosten der betroffenen betreuten Menschen mit Behinderungen können nicht ermittelt werden.

**VII. Sonstige Kosten für Private**

Die Kosten für die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe ergeben sich aus den Ausführungen zum Erfüllungsaufwand (vgl. V.).

## **B. Einzelbegründung**

### **Zu § 1 Bildung und Aufgaben der Schiedsstelle**

Zu Absatz 1:

Gemäß § 133 Absatz 5 Nummer 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) ist die Zahl der Schiedsstellen zu bestimmen. Die Einrichtung **einer** Schiedsstelle nach § 133 SGB IX für Baden-Württemberg wird als ausreichend und angemessen erachtet. Die Schiedsstelle entscheidet über Streitigkeiten im Vertragsrecht der Eingliederungshilfe.

Zu Absatz 2:

Das Sozialministerium wird als die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle führende Landesbehörde bestimmt.

Zu Absatz 3:

Es wird eine Geschäftsstelle der Schiedsstelle eingerichtet. Ihr Sitz ist in der Geschäftsordnung zu regeln und dabei ist sicherzustellen, dass sie unabhängig vom sonstigen Geschäftsbetrieb der in der Schiedsstelle beteiligten Organisationen ist. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle unterliegen in ihrer Tätigkeit für die Schiedsstelle alleine den fachlichen Weisungen der vorsitzenden Person.

### **Zu § 2 Mitglieder**

Zu Absatz 1 und 2:

Im Hinblick auf die Arbeitsfähigkeit der Schiedsstelle ist die Zahl der Mitglieder auf zehn Personen zuzüglich einer vorsitzenden Person festgelegt. Dies wird als ausreichend und angemessen angesehen. Die Anzahl der Stellvertretungen wird ebenfalls begrenzt. Zusätzlich nehmen bis zu fünf Personen der Vertretungen der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen in beratender Funktion an den Sitzungen teil (vgl. § 14 Absatz 1).

Zu Absatz 3:

Die vorsitzende Person sowie ihre Stellvertretung sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen und dürfen weder haupt- noch nebenberuflich für die Leistungserbringer oder die Träger der Eingliederungshilfe tätig sein. Damit soll eine ausreichende Qualifikation und Neutralität der vorsitzenden Person und ihre Stellvertretung gewährleistet werden

### **Zu § 3 Bestellung der Mitglieder**

Zu Absatz 1:

Die Regelung über die Bestellung der vorsitzenden Person und ihre Stellvertretung sowie der übrigen Mitglieder der Schiedsstelle entspricht dem vom Bundesgesetzgeber gewollten Vorrang der eigenverantwortlichen Entscheidung der beteiligten Organisationen. Die Benennung von kandidierenden Personen für das Amt der vorsitzenden Person und ihre Stellvertretung durch das Sozialministerium als die Rechtsaufsicht führende Landesbehörde kommt nur dann in Betracht, wenn die beteiligten Organisationen keine kandidierenden Personen für den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz benennen.

Zu Absatz 2:

Die Schiedsstelle besteht aus Vertretern der Leistungserbringer und Vertretern der Träger der Eingliederungshilfe in gleicher Zahl. Durch die Zusammensetzung der Schiedsstelle ist sichergestellt, dass die Trägervielfalt unter den Leistungserbringern berücksichtigt ist.

Zu Absatz 3:

Die konkrete Reihenfolge, in der die stellvertretenden Mitglieder zur Vertretung des jeweiligen Mitgliedes herangezogen werden, ist bei der Benennung der stellvertretenden Mitglieder durch die beteiligten Organisationen innerhalb der jeweiligen Seite festzulegen und der Geschäftsstelle mitzuteilen. Die ersatzweise Bestellung von Kandidaten für die Vertretung von Leistungserbringerseite oder der Träger der Eingliederungshilfe durch das Sozialministerium ist auf Antrag möglich.

Zu Absatz 4:

Die Bestellung der Mitglieder und ihre Stellvertretungen ist nur mit deren Einverständnis und durch schriftliche Benennung gegenüber der Geschäftsstelle der Schiedsstelle möglich, die dann die beteiligten Organisationen und das Sozialministerium als die Rechtsaufsicht führende Landesbehörde unterrichtet.

#### **zu § 4 Amtsperiode**

Zu Absatz 1 und 2:

Die vierjährige Amtsdauer bzw. Amtsperiode entspricht der Amtsdauer bzw. Amtsperiode vergleichbarer Gremien. Die Amtsperiode der Schiedsstelle ist identisch mit der Amtsdauer der Mitglieder der Schiedsstelle und ihrer Stellvertretungen.

Die Amtszeit der vorsitzenden Person bzw. ihrer Stellvertretung beträgt nur zwei Jahre. Dadurch wird ermöglicht, dass binnen der vierjährigen Amtsperiode die vorsitzende Person und ihre Stellvertretung die Funktionen tauschen können. Eine erneute Bestellung ist möglich.

Zu Absatz 3:

Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Stellvertretungen können nach Ablauf einer Amtsperiode erneut bestellt werden.

Zu Absatz 4:

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Schiedsstellenmitglieds oder einer Stellvertretung erfolgt eine Neubesetzung nur für den Rest der laufenden Amtsperiode der Schiedsstelle.

#### **Zu § 5 Abberufung und Amtsniederlegung**

Zu Absatz 1 und 2:

Die Absätze 1 und 2 regeln die Abberufungsmöglichkeiten der vorsitzenden Person und ihrer Stellvertretung sowie der übrigen Mitglieder der Schiedsstelle und ihrer Stellvertretungen.

Zu Absatz 3 bis 6:



Die Absätze 3 bis 6 regeln das Prozedere der Abberufung von Mitgliedern der Schiedsstelle sowie die Möglichkeit der Amtsniederlegung.

### **Zu § 6 Amtsführung und Sitzungsteilnahme**

Zu Absatz 1:

Die Schiedsstellenmitglieder führen ein Ehrenamt. Sie nehmen ihre Tätigkeit in der Schiedsstelle weisungsfrei wahr und sind an Recht und Gesetz gebunden.

Zu Absatz 2:

Es besteht eine grundsätzliche Pflicht zur Sitzungsteilnahme für die Schiedsstellenmitglieder.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt das Vorgehen im Falle der Verhinderung eines Schiedsstellenmitgliedes.

Absatz 4:

Stellvertretende Mitglieder haben im Vertretungsfall die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder der Schiedsstelle.

### **Zu § 7 Geschäftsordnung**

In § 7 wird festgelegt, dass sich die Schiedsstelle eine Geschäftsordnung gibt und welche Mindestinhalte diese zu regeln hat. Es besteht die Möglichkeit, weitere Regelungen in der Geschäftsordnung zu treffen, z.B. die entsprechende Anwendung von § 110a Sozialgerichtsgesetz oder die Ausgestaltung der Kostenverteilung der nicht gedeckten Kosten der Schiedsstelle nach § 13 Absatz 7. Der Erlass und die Änderung dieser Geschäftsordnung unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt des Sozialministeriums.

### **Zu § 8 Einleitung des Schiedsverfahrens und Antrag**

Zu Absatz 1 bis 3:

Es wird der Beginn des Schiedsverfahrens, die Antragsgegenstände, das Antragsverfahren sowie die Antragserfordernisse geregelt.

### **Zu § 9 Verfahren bis zur mündlichen Verhandlung**

Zu Absatz 1, 2 und 5 bis 7:

Geregelt werden die Voraussetzungen für eine mündliche Verhandlung, die Fristsetzung, sowie das Prozedere bis zur mündlichen Verhandlung.

Zu Absatz 3:

Bei offensichtlicher Unzulässigkeit oder Unbegründetheit des Antrages auf Einleitung eines Schiedsverfahrens kann die vorsitzende Person diesen zurückweisen.

Zu Absatz 4:

Mit dem Ziel der Sachverhaltsklärung und zur gütlichen Einigung in den strittigen Punkten kann die vorsitzende Person zum Zwecke der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung im Einzelfall Sachverständige beauftragen, Zeuginnen und Zeugen hören sowie einen Erörterungstermin mit den Vertragsparteien durchführen.

### **Zu § 10 Mündliche Verhandlung**

Zu Absatz 1 bis 3:

Die Absätze regeln den Ablauf der mündlichen Verhandlung. Es werden auch Regelungen für den Fall der Abwesenheit einer oder beider Vertragsparteien getroffen.

Zu Absatz 4:

Im Bedarfsfall können durch Beschluss der Schiedsstelle Personen als Sachverständige sowie als Zeuginnen und Zeugen hinzugezogen werden.

Zu Absatz 5:

Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift nach Maßgabe von § 93 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zu fertigen.

Zu Absatz 6:

Bei fehlender Entscheidungsreife ist nach Abschluss der mündlichen Verhandlung über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu entscheiden.

### **Zu § 11 Beratung und Entscheidung**

Zu Absatz 1 und 2:

Es werden Regelungen zur Beschlussfähigkeit der Schiedsstelle und zum Vorgehen bei fehlender Beschlussfähigkeit getroffen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Art und Weise der Beratung, Entscheidungsfindung und Abstimmung. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Zu Absatz 4:

Es werden Vorgaben zu Form und Inhalt der Entscheidung der Schiedsstelle sowie der Unterrichtung der Vertragsparteien getroffen. Es besteht das Erfordernis der Rechtsbehelfsbelehrung.

### **Zu § 12 Entschädigung**

Zu Absatz 1 und 3:

Geregelt wird die Reisekostenerstattung für die vorsitzende Person oder ihre Stellvertretung und die Entschädigung von Personen, die als Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige hinzugezogen werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle und ihrer Stellvertretungen einen Anspruch auf Erstattung von Reisekosten, sonstigen Barauslagen sowie für Zeitaufwand durch die Teilnahme an den Sitzungen der Schiedsstelle gegenüber der entsendenden Organisation haben.

Zu Absatz 4

Es wird klargestellt, dass die Reisekostenerstattung für die vorsitzende Person sowie der Vertretungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen und

die Entschädigungen von als Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige hinzugezogenen Personen bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle geltend zu machen sind.

### **Zu § 13 Gebühren und Kosten**

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Höhe der Grundgebühr, die für jeden Antrag anfällt.

Zu Absatz 2:

Die jeweilige Höhe der Verfahrensgebühr richtet sich nach dem Einzelfall.

Zu Absatz 3:

Darüber hinaus sind Entschädigungen für Sachverständige, Zeuginnen und Zeugen zu erstatten.

Zu Absatz 4:

Die Kosten für die Vertretungen der Vertragsparteien in der Schiedsstelle tragen diese selbst.

Zu Absatz 5:

Die Grundsätze der Gebührentragung, die Entscheidungsbefugnis der vorsitzenden Person und das Verwaltungsverfahren für die Gebühren werden geregelt.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 regelt die Fälligkeit der Gebühren.

Zu Absatz 7:

Die nicht durch Gebühren gedeckten Kosten der Schiedsstelle und ihrer Geschäftsstelle tragen die beteiligten Organisationen gesamtschuldnerisch.

### **Zu § 14 (Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen):**

Zu Absatz 1:

Nach § 133 Absatz 5 Nr. 10 SGB IX sind die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen in der Schiedsstelle SGB IX zu beteiligen. Für Baden-Württemberg erfolgt dies durch die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg (AGSGB IX). Es können bis zu fünf Personen als Vertretung sowie bis zu jeweils drei Stellvertretungen in die Schiedsstelle bestellt werden. Die oder der Landesbehindertenbeauftragte soll als eine Vertretung bestellt werden.

Zu Absätze 2 und 3:

Die Bestellung, Abberufung und Amtsniederlegung sowie die Amtsperiode dieser Personen entspricht den für die Mitglieder der Schiedsstelle geltenden Regelungen.

Zu Absatz 4:

Die Vertretungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen haben zu jeder Zeit eine Beratungsfunktion in den Sitzungen der Schiedsstelle. Sie führen ihr Amt als Ehrenamt. Ihre Äußerungen werden in der Niederschrift festgehalten. Sie können sich von einer Assistentzkraft begleiten lassen.

Zu Absatz 5:

Die Vertretungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen sind in gleicher Weise zu laden wie die Mitglieder der Schiedsstelle. Im Verhinderungsfalle benennt die Vertretung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen gegenüber der Geschäftsstelle die stellvertretende Person.

Zu Absatz 6:

Assistentzkkräfte, die teilnehmenden Vertretungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen begleiten, werden durch die vorsitzende Person zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Zu Absatz 7:

Absatz 8 regelt die Modalitäten für die Reisekostenabrechnung für die an den Sitzungen der Schiedsstelle teilnehmenden Vertretungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen.

## **Zu § 15 Verpflichtung zur Verschwiegenheit**

Zu Absatz 1 und 3 bis 5:

Für die vorsitzende Person, die sonstigen Mitglieder der Schiedsstelle, die Vertretungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen sowie die jeweiligen stellvertretenden Personen und die Beschäftigten der Geschäftsstelle werden Regelungen zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten und zur Verschwiegenheit sowie zur Verpflichtung hierauf getroffen.

Zu Absatz 2:

Abweichend davon dürfen die Mitglieder der Schiedsstelle und die Vertretungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen über die wesentlichen Gründe der Entscheidung der Schiedsstelle informieren. Hierbei gelten die Regelungen des Datenschutzrechts. Damit dürfen weder Sozialdaten noch die jeweilige Diskussion zur Entscheidungsfindung der Schiedsstelle oder das Abstimmungsverhalten und -ergebnis mitgeteilt werden. Lediglich über die wesentlichen Elemente der Begründung und das Ergebnis der Schiedsstellenentscheidung kann informiert werden.

Zu Absatz 6:

Sachverständige, Zeuginnen und Zeugen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und werden hierüber von der vorsitzenden Person in der Sitzung belehrt.

## **Zu § 16 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift**

Zu Absatz 1 und 2:

Die Rechtsverordnung tritt mit Verkündung in Kraft und an diesem Tag beginnt auch die erste Amtsperiode der Schiedsstelle.